

Neuhaldensleben. Die Handwerkskammer Magdeburg hat dem Kollegen Ludwig Schöking für langjährige Selbständigkeit eine Ehrenurkunde verliehen. (VI 3/61)

Roglau (Anh.). Herr Kollege Gustav Bölke feierte am 15. Juli das 45 jährige Bestehen seines Geschäfts. (VI 3/73)

Ruhla. Betriebsdirektor Emil Dürer bei Gebrüder Thiel G. m. b. H. 70 Jahre alt. Am 27. Juli 1860 wurde in Blankenburg in Thüringen Emil Dürer als Sohn eines Gutsinspektors geboren. Nach Besuch der höheren Knabenschule in Bad Liebenstein erlernte er 1873 bis 1876 das Schlosserhandwerk in Koburg. Seine weitere Ausbildung als Maschinenschlosser und Mechaniker fand er in Gießen, Zürich, Nürnberg und Wien. Im Jahre 1881 trat Herr Dürer als Werkzeugschlosser in die Dienste der Firma Gebrüder Thiel, Ruhla in Thüringen. An der Entstehung der Ruhlaer Taschenuhrenindustrie und mittelbar an der Erzeugung



billiger Taschenuhren in anderen Teilen Deutschlands ist Herr Dürer in ganz hervorragendem Maße beteiligt. Er war es, der Ende der 1880er Jahre für die Firma Gebrüder Thiel die erste Ruhlaer Uhr konstruierte und die Werkzeuge für deren Herstellung mit eigenen Händen erzeugte. — Mit der Entwicklung der Taschenuhrenfabrikation in Ruhla ist Emil Dürers Stellung in der Firma Thiel gewachsen. Fast alle Modelle, die die Firma auf den Markt brachte, sind von Herrn Dürer konstruiert. Ihm untersteht heute die gesamte Taschenuhrenfabrikation der Firma Thiel. Trotzdem Herr Dürer nunmehr die Schwelle des biblischen Alters erreicht hat, leistet er seine umfangreiche, anstrengende Arbeit in voller körperlicher und geistiger Frische. Mögen ihm noch viele Jahre rüstigen Schaffens in körperlicher und geistiger Frische beschieden sein. (VI 3/70)

Stuttgart. Als die schwäbischen Uhrmachermeister vor zwei Jahren in Schwäbisch Hall tagten, vergaß ich zu sagen, daß in dieser schönen Stadt die Uhrmacherfamilie di Centa schon seit über 100 Jahre weilt. Das heißt, hat geweiht. Denn der jetzt noch lebende Träger dieses Namens lebt und wirkt als Uhrmacher schon seit 25 Jahren in Stuttgart; er kann also in diesen Tagen sein 25 jähriges Geschäftsjubiläum begehen. Das Geschlecht der di Centa stammt aus Italien und mag wohl 300 Jahre alt sein. Der Großvater machte Uhren, der Vater auch, und es war selbstverständlich, daß der Sohn das gleiche tat. Nachdem er sich zuerst in der Karlsstraße niedergelassen hatte, zog er in die Eberhardstraße 2, wo ihm mehr Raum zur Entfaltung zur Verfügung steht. In den Läden prangt nun die Zahl 25. H. B. (VI 3/40)

Breslau. Verstorben ist der Kollege Martin Fischer, Neue Schweidnißer Straße 13. (VI 3/63)

Hagen bei Bremen. Am 5. Juni ist der Kollege Theodor Reiels an den Folgen eines Kraffradunfalles gestorben. (VI 3/80)

Leipzig. Der Ehrenobermeister der Zwangsinnung, Herr Kollege Robert Freygang, ist am 6. Juli verstorben. (VI 3/72)

Konkurse und Geschäftsaufsichten

Frankfurt a. M. Über das Vermögen des Kaufmanns Georg Briese, alleinigen Inhabers der Firma Th. Briese vormals J. Eckhardt (Uhrenhandlung), Geschäftslokal Goethestraße 34, Wohnung Beethovenstraße 58, ist am 30. Juni das Konkursverfahren eröffnet worden. Der Rechtsanwalt Wreschner, Bockenheimer Anlage 50, ist zum Konkursverwalter ernannt worden. (VI 4/74)

Leipzig. Das am 26. Mai 1930 eröffnete Vergleichsverfahren zwecks Abwendung des Konkurses über das Vermögen der Frau Lucie verwitwete Herzberg, geborene Dietrich, Löhstraße 2, alleinigen Inhaberin einer Uhrengroßhandlung unfer der handelsgerichtlich eingetragenen Firma „Herzberg & Dietrich“ in Leipzig,

Reichsstraße 33—35, ist infolge der Bestätigung des im Vergleichstermin vom 27. Juni 1930 angenommenen Vergleichs durch Beschluß vom gleichen Tage aufgehoben worden. (VI 4/75)

Scheinfeld. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Uhrmachers August Haas wurde nach Abhaltung des Schlußtermins am 27. Juni aufgehoben. (VI 4/76)

Büchertisch

Warneyer, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Zweite, in Verbindung mit Oberlandesgerichtsrat Dr. Buchwald bearbeitete Auflage. 1929. Zwei Bände. Verlag von J. C. W. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen. Preis: 140 RM, in Halbfranz gebunden.

An die Geschäftsführer und Syndizi unserer Verbände treten täglich Fragen aus dem bürgerlichen Recht heran, die sie weder auf Grund bloßer Textausgaben noch kurzer Anmerkungen oder Verweisungen zu den einzelnen Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches beantworten können. Ein „Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch“ ist für sie unentbehrlich. Diesem Bedürfnis entsprechen jedoch nicht die umfangreichen Erläuterungswerke, wie der Staudinger'sche, Plank'sche oder Kommentar der Reichsgerichtsräte. Sie brauchen vielmehr einen Kommentar, der „die Mitte zwischen den großen Erläuterungsbüchern einerseits und den kommentierten Handausgaben andererseits“ hält. Diese Bedingungen erfüllt in geradezu vollendeter Weise der „Warneyer'sche Kommentar“, der vor kurzem in zweiter Auflage erschienen ist.

Die äußere Ausstattung ist dem im gleichen Verlage erschienenen klassischen Kommentar zur Zivilprozeßordnung von Stein-Jonas angepaßt. In allen Fragen des bürgerlichen Rechtes ist der Kommentar ein zuverlässiger Ratgeber, insbesondere verdient die Vollständigkeit der höchst richterlichen Rechtsprechung und die Reichhaltigkeit der Literaturangaben größte Anerkennung. Die „vielen neuen, insbesondere durch die wirtschaftliche Lage hervorgerufenen Probleme“ werden nicht nur im Zusammenhang mit dem Aufwertungsrecht erörtert, sondern überall, wo die außergewöhnlichen Verhältnisse des Krieges und der Nachkriegszeit von Einfluß gewesen sind.

Die Fülle des gebotenen Stoffes zeigt am besten die auszugswiese Wiedergabe einer Erläuterung.

§ 536. Der Vermieter hat die vermietete Sache dem Mieter in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauche geeigneten Zustande zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustande zu erhalten.

E I § 504; II § 481; III § 529. M II 372. P II 130.

I. Die Überlassung der Mietsache. — II. Der zum vertragsmäßigen Gebrauch geeignete Zustand. — III. Erhaltung der Mietsache im vertragsmäßigen Zustande. — IV. Rechte des Mieters im Falle der Nichterfüllung. — V. Mietnotrecht. — VI. Beweis.

1). Die Überlassung der Mietsache. Die Verpflichtung zur Überlassung der Mietsache wird durch die Verschaffung der tatsächlichen Gebrauchsmöglichkeit erfüllt¹⁾ (vgl. § 854 und oben § 535 IV bei N. 148). Zu überlassen ist auch das nach der örtlichen Verkehrssitte als mitvermietet zu erachtende Zubehör, z. B. Schlüssel, Winterfenster²⁾. Mitvermietet und zum Mitgebrauch zu überlassen sind ferner bei der Vermietung von Teilen oder einzelnen Räumlichkeiten eines Grundstücks die Zugänge, Treppen, Hausfluren, der Personenaufzug³⁾ sowie die zum gemeinsamen Gebrauche der Mieter bestimmten Räume und Anlagen, wie Waschküche, Trockenboden, Abort⁴⁾. Die Miete von Geschäftsräumen in großstädtischen Geschäftshäusern umfaßt beim Mangel sonstiger Vertragsbestimmungen regelmäßig auch die Außenwand des Hauses, soweit diese den gemieteten Räumen entspricht und sich zu Reklamezwecken eignet⁵⁾. Der Vermieter eines Ladens hat dem Mieter im Zweifel den angrenzenden Pfeiler in demselben Umfange zu Reklamezwecken zu überlassen, wie ihn der Vormieter benutzte⁶⁾. Ist dem Mieter einer Wohnung die Ausübung einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit gestattet, so darf er am Eingange des Hauses ein in bescheidenen Grenzen sich haltendes Schild mit seinem Namen oder mit einer auf seinen

1) Lit.: Schulze, Das Hausrecht des Vermieters, DJZ 14, 749; ders., Der stille Portier, das. 749; Mittelstein, Zeitfragen aus dem Mietrecht, DJZ 15, 1067; Schullan, Zur Überlassung von Nachbarladen an die Konkurrenz des Mieters, DWohnA 28, 447 — Zur Frage, ob der Mieter zur Anbringung einer Dachantenne berechtigt ist; Peltason Recht 24, 259; Wöller DJZ 25, 178; Loening EisenbE 43, 1; Josef, das. 21; ders. BIFunkr 27, S. 7, 17, 167, GewRschuß 27, 47; Silberschmidt BayRz 26, 8; Zorn, BIFunkr 27, 5; Geulebrück, das. 82; Traumann DWohnA 27, 379.

2) Staudinger II, 2, 412, 1.
3) Staudinger II, 2, 412, 3 b, Plank II, 805, 5, Dernburg II, 2, 202, Niendorff 100.

4) RG 59, 162, RG 26. I. 04 JW 141, KG Rsp 12, S. 62, 70, 18, 10, 22, 244, Hamburg HGZ B. 07 Nr. 85, Staudinger II, 2, 415 I, Mittelstein 186, Niendorff 99.

5) Mittelstein in N. 3, Niendorff 98 I.
6) RG 80, 281, KG Rsp 2, 32, 3, 26, KG JW 05, 367, Staudinger II, 2, 415 I, Plank II, 806, 5, Enneccerus I, 2, 394, Mittelstein, Miete 187, Niendorff 235, Wollf BIRA 13, 317. — A. M. LG Straßburg EisZ 29, 337, Eckstein BIRA 13, 127.

7) KG Rsp 20, 100, Niendorff 235.